

33 - 6415.1/1

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für den Bau und Betrieb einer teilgeschlossenen Kaltwasser-Kreislaufanlage zur Lachszucht in zwei Gebäuden im Griestal mit Beseitigung der vorhandenen Fischteiche Nrn. 5 bis 14 und teilweise Verfüllung des Teiches 15 auf den Grundstücken Fl.Nr. 492 Gemarkung Engetried sowie Fl.Nr. 932 Gemarkung Ronsberg

1. Sachverhalt

Mit Schreiben und Unterlagen vom 24.03.2023, eingegangen am 14.04.2023, mit Ergänzungen bzw. Änderungen vom 21.12.2023 und 29.08.2024 beantragte die Griestaler Aquakultur Immobilien GmbH & Co.KG, Griestal 22, 87733 Markt Rettenbach, die baurechtliche Genehmigung und die erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen für das o.g. Vorhaben.

Auf den o.g. Vorhabensgrundstücken befindet sich eine Fischzuchtanlage, bestehend aus 15 Teichen, die mit Beschluss des Landratsamtes Memmingen vom 12.12.1941 genehmigt wurde. Nun soll eine teilgeschlossene Kaltwasser-Kreislaufanlage zur Lachszucht in zwei Gebäuden (Aufzuchtgebäude; Bruthaus mit Technikgebäude) errichtet werden. Die vorhandenen Fischteiche Nrn. 5 bis 14 werden beseitigt und der Teich Nr. 15 wird teilweise verfüllt. Vorgesehen ist eine jährliche Lachsproduktion von 898 t in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands. Die Kaltwasser-Kreislaufanlage besitzt eine Wasseraufbereitung, eine Filterung, eine betriebliche Kläranlage sowie eine Notstromversorgung. Der Anlage wird Quell- bzw. Grundwasser aus Quellen aus der unmittelbaren Umgebung zugeleitet. Für den Betrieb der Anlage werden insgesamt 50 l/s Frischwasser (je max. 25 l/s System- und Kühlwasser) benötigt. Das nach Behandlung in der betrieblichen Kläranlage anfallende Abwasser und das zu Kühlzwecken genutzte Quellwasser wird in den Teich 15 und im weiteren Verlauf über Teiche/den Griesbach in die Östliche Günz eingeleitet.

Die Errichtung der beiden Gebäude bedarf der Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO. Bei der Beseitigung der Teiche und der teilweisen Verfüllung des Teiches 15 handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG, der der wasserrechtlichen Plangenehmigung bedarf. Für die Einleitung von mechanisch-chemisch und biologisch behandeltem Abwasser aus der betriebseigenen Kläranlage und das zu Kühlzwecken verwendete erwärmte Quellwasser in den Teich 15 soll eine gehobene Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 i.V.m. § 15 WHG) erteilt werden.

2. Allgemeine Vorprüfung

Bei der Errichtung der Kaltwasserkreislaufanlage zur Lachszucht und der Beseitigung von Teichen handelt es sich um Vorhaben

- nach Nrn. 13.2.2.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur intensiven Fischzucht in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands mit einem Fischertrag von 898 t/Jahr) und
- Nr. 13.18.1 (sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG)
der Anlage 1 zum UVPG und die in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet sind.

Die geplanten Maßnahmen stellen ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c UVPG dar. Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Flächeninanspruchnahme ca. 14.285 m ² , davon Grundfläche für die geplanten Gebäude ca. 5.274 m ²
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bisherige Nutzung der Teichanlage zur Fischzucht, Speisung der Fischzucht mit Quellwasser und Ableitung d. Brauchwassers in angrenzende Teiche/Griesbach
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	geschätzte Neuversiegelung ca. 10.400 m ² geschätzter Umfang d. Erdarbeiten ca. 20.000 m ³ , wovon ca. 8.000 m ³ vor Ort verwendet werden. Beseitigung von Wasserflächen (10 Teichen und Umgestaltung eines Teiches), Nutzung von Quellwasser für die Kaltwasserkreislaufanlage zur Lachszucht Verlust von Lebensraum für geschützte Tierarten
dd) Erzeugung von Abfällen	Anfall größerer Mengen an Erdaushub oder Abraummaterial bei den Maßnahmen zur Herstellung der Gebäude, Abbruchmaterial bei Beseitigung des alten Bruthauses
ee) Umweltverschmutzung u. Belästigungen	keine
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	keine
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	keine

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Kriterien	Betroffenheit
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Bisherige Nutzung der Vorhabensgrundstücke zur Fischzucht, Speisung der Fischteiche mit Quellwasser
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	-Bedeutsames Grundwasservorkommen: Seit Errichtung der Fischzuchtanlage (ca. 1941) wird das Quellwasser aus 5 Quellen für die Fischzuchtanlage genutzt und danach in den Griesbach bzw. in weitere Teiche eingeleitet. Das Quellwasser soll weiterhin mit Ausnahme der Quelle 5, die der Markt Markt Rettenbach zur öffentlichen Trinkwasserversorgung nutzen wird, für den Betrieb der Anlage genutzt werden. Die durchschnittliche Quellschüttung der 5 Quellen beträgt ca. 67 l/s. -Eingriff in vorhandene Lebensräume u. Fortpflanzungsstätten von geschützten Fledermäusen u. Vögeln
cc) Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)	-Die Nutzung des Grundwassers soll aus den vorhandenen erschlossenen 4 Quellen im bisherigen Umfang erfolgen. -Durch das Vorhaben wird in Fortpflanzungsstätten und Lebensräume europarechtlich geschützter Artengruppe der Fledermäuse sowie europäischer Vogelarten eingegriffen. -Das Vorhaben liegt nicht im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes, eines Naturschutzgebietes, eines Natura-2000-Gebietes oder eines Biotops.

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Funktionsverlust der Böden durch Neuversiegelung ca. 1,04 ha, Anfall von Aushubmaterial	Durch Maßnahmen im LBP wird der Eingriff ausgeglichen. Verwendungskonzept für Aushub liegt vor und wurde mit UNB abgestimmt, somit keine erheblichen Auswirkungen
Wasser	-Durch die Entnahme und Ableitung von Quellwasser in die Aquakulturanlage wird dem Naturhaushalt Wasser entzogen. Eine Verschlechterung seines mengenmäßigen oder chemischen Zustands ist aber nicht zu erwarten. -Einleitung von Wasser aus der Anlage (Abwasser aus d. betrieblichen Kläranlage und erwärmtes zu Kühlzwecken genutztes Wasser) in den Teich 15 und anschließend über weitere Teiche/Griesbach in die Östliche Güz	Keine Auswirkungen, da sich keine Änderungen ergeben. Keine Beeinträchtigung des Grundwassers während der Bauarbeiten bei Beachtung der entsprechenden Auflagen Es erfolgt keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der betroffenen Gewässer, insbesondere der Östlichen Güz.
Luft/Klima	Störung der kleinklimatischen Verhältnisse (Kaltluftstau) aufgrund von Versiegelung und Barrierewirkung der Gebäude im Talkessel	Geringfügige Auswirkungen
Tiere	Durch das Vorhaben wird in Fortpflanzungsstätten und Lebensräume europarechtlich geschützter Artengruppe der Fledermäuse sowie europäischer Vogelarten eingegriffen.	Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten und Lebensräume erhalten, so dass sich mittel- bis langfristig keine signifikante Verschlechterung der lokalen Population ergibt.
Pflanzen	--	--
Landschaft	Durch die Errichtung der beiden Gebäude erfolgt ein erheblicher Eingriff ins Landschaftsbild mit naturraumtypischer Eigenart.	Aufgrund der topografischen und örtlichen Gegebenheiten (Tallage, Waldgebiet) und geeigneten Maßnahmen (u.a. Gestaltung d. Außenfassade, Eingrünung der Gebäude zur freien Landschaft hin) werden die Auswirkungen minimiert und durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen gemäß dem vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan kompensiert.
Kultur-/Sachgüter	--	--
Mensch	Der Erholungswert wird gemindert.	Geringfügige Auswirkungen aufgrund der Lage und der zeitlich begrenzten Baumaßnahmen.

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

3. Standortbezogene Vorprüfung für die betriebseigene Kläranlage

Im Zuge des Baus und des Betriebs der teilgeschlossenen Kaltwasser-Kreislaufanlage wird eine betriebseigene Kläranlage (Belebungsanlage -MBBR- sowie vor- und nachgeschaltete, chemische Schlammbehandlung und Filtration) zur Reinigung des Systemwassers errichtet und betrieben. Das mechanisch-chemisch und biologisch gereinigte Abwasser wird in den Teich 15 auf dem Grundstück Fl.Nr. 492 Gemarkung Engetried eingeleitet.

Das Landratsamt Unterallgäu beabsichtigt, für die vorgenannte Einleitung eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis befristet bis zum 31.12.2045 zu erteilen.

Für das Vorhaben ist nach § 1 und der Anlage 1 **Nr. 13.1.3 Spalte 2** des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist. Es handelt sich um eine neue Kläranlage, für die die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage umgerechnet 313,2 kg/d (entsprechend 5220 EW₆₀) beträgt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige **Prüfung in zwei Stufen** durchgeführt (§ 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben (§ 4 Nr. 1 UVPG) besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Prüfungstufe: Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG):

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschl. ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme u. regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nrn. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbes. zentraler Orte im Sinne der Landesplanung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Ergebnis der Prüfung:

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 14.02.2025
Landratsamt Unterallgäu

Martin Daser
Sachgebietsleiter